

①

Soeben erschien

im Sprachen-Verlage
Leopold Friedrich Weiss
 Berlin, Tauentzienstr. 5

„Englischer-Trichter“

(Reiseführer für Englisch-Unkundige)

48 Seiten steif broschiert — mit

**farbenreichem, künstlerisch. Titel-
 bilde, das vom Schaufenster aus
 zahlreiche Kunden anlocken muss.**

Ladenpreis M. 1.25

Bezugsbed.: 80 Pf. mit 11/10 Frei-Ex. bar.

➔ Bei Probebestellung (11/10)
 ➔ auf beiliegendem Zettel
 ➔ **3 Exemplare gratis.**

Inhalt: I. Teil.

Denkbar leichteste Aussprache-Erklärung
 mit Sprech-Versuchen, wobei dem Anfänger
 die Aussprache sozusagen in den Mund
 gelegt wird.

Hierauf: **Springender Punkt:**
1000

praktische, stammverwandte Wörter, die
 sich durch mehrmaliges Lautlesen dem
 Gedächtnisse einprägen = eintrichtern.

II. Teil.

Gespräche: Im Hotel, im Restaurant —
 Kellner; in Karlsbad — Kellnerin; Bank —
 Bahn — Post — Zollbeamter; 10 Min. aus dem
 Leben eines Schutzmanns; Friseur; Sport.

An 3000 Zeitungen ergingen Rezensions-
 Exemplare, und wird weitmöglichste Pro-
 paganda in Szene gesetzt.

Aufträge an:

Carl Friedrich Fleischer, Leipzig

Die

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen

E. S. zu Leipzig

wird auch künftig unter günstigsten Bedin-
 gungen als

Ersatzkasse

von der Ortskrankenkasse befreien.

Da die Gehilfen bis mit 2500 Mark Jahres-
 verdienst, sowie die Lehrlinge, auch ohne eigenes
 Einkommen, vom 1. Januar 1914 an ver-
 sicherungspflichtig sind, so bestellen sie im
 eigenen Interesse baldigst Satzung und An-
 meldedruck von der

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-
 Gehilfen, E. S., Leipzig, Gerichtsweg 26.

DIE BIBLIOTHEK

DES BÖRSENEREINS DER DEUTSCHEN
 BUCHHÄNDLER ZU LEIPZIG

ist in erster Linie für die Mitglieder des
 :: Börsenvereins bestimmt. ::

Zur Entleihung von Büchern berechtigt sind
 :: die Mitglieder des Börsenvereins. ::

Buchhändler, die dem Börsenverein nicht
 angehören, können nur unter Bürgschaft
 ihres Leipziger Kommissionärs oder eines
 Mitgliedes des Börsenvereins, Gehilfen nur
 unter Bürgschaft ihres Prinzipals, bezw.
 des Leipziger Kommissionärs des letztern,
 :: Bücher entleihen. ::

Nicht-Buchhändlern ist die Benutzung der
 Bibliothek und ihrer Sammlungen im Lese-
 zimmer gestattet; zu einer Verleihung von
 Büchern an sie ist die Beibringung des
 Bürgschaftsscheins eines Mitgliedes des
 Börsenvereins erforderlich.